

(Landeswappen Schl.-H.)

Abschrift

Verhandelt

zu Uetersen/Holstein, am 16. Februar 1978

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Hans-Herbert Henningsen

mit dem Amtssitz in Uetersen/Holstein

erschieden:

1. für den Schulverband Schulzentrum Moorrege
- nachfolgend „Schulverband“ genannt –
 - a) der stellvertretende Schulverbandsvorsteher Bürgermeister
Klaus Hasenclever, Haselau
 - b) der Bürgermeister Hans Jakob Carstens, Heist,
2. für die Gemeinde Moorrege
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –
 - a) der Bürgermeister Karl Weinberg, Moorrege,
 - b) der 2. stellvertretende Bürgermeister Diedrich
Früchtenicht, Bauland.

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege wird folgender Verträge geschlossen:

Präambel

Mit diesem Vertrag sollen die Rechte und Pflichten der beide Vertragspartner geregelt werden für die gegenseitige Benutzung der vom Schulverband und der Gemeinde einzeln oder gemeinsam errichteten bzw. zu errichtenden Gebäude und Außenanlagen sowie Sportanlagen.

Um die Haupt und Realschule errichten zu können, hat der Schulverband von Herrn Ernst-Heinrich Stahl durch die Verträge UR-Nr. 196/71 und 1120/71 sowie 392/72 des Notars Dr. Hans-Herbert Henningsen ein Grundstück erworben in Größe von insgesamt 4.47.71 Hektar, das für den Schulverband im Grundbuch von Moorrege Blatt 0550 eingetragen ist. Es umfasst die Flurstücke 79/44 in Größe von 21.756 qm, 87/11 in Größe von 9.930 qm und 88/4 in Größe von 13.085 qm. Sämtliche Flurstücke gehören zur Flur 11, Gemarkung Moorrege.

Die Gemeinde hat zur Anlegung eines Sportzentrum folgende Flächen durch die nachbenannten Verträge, sämtlich beurkundet bei dem Notar Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen, erworben:

- a) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481
 1. durch Vertrag Urkundenrolle 656/71 und Urkundenrolle 33/72 von Heinrich Kleinwort das jetzige Flurstück 71/1 der Flur 11 in Größe von 33.003 qm.
 2. Durch Vertrag Urkundenrolle 667/71 von den Eheleuten Otto Hartmann das jetzige Flurstück 103/11 in Größe von 1.699 qm.
 3. Durch Vertrag Urkundenrolle 677/71 von Peter Kleinwort das Flurstück 236/72 in Größe von 6.657 qm.
- b) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481 durch Vertrag Urkundenrolle 161/72 von Frau Elli Semmelmann das Flurstück 78/1 in Größe von 9.026 qm,
- c) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481 durch Vertrag Urkundenrolle 1052/74 von Gerda Wieczorek das jetzige Flurstück 70/12 in Größe von 203 qm.

Sämtliche Flurstücke gehören zur Flur 11, Gemarkung Moorrege.

Außerdem ist die Gemeinde Eigentümerin des im Grundbuch Moorrege Blatt 0278 eingetragenen Flurstückes 79/43 in Größe von 993 qm am Birkenweg.

Durch Tauschvertrag vom 21.07.1977 – Urkundenrolle Nr. 719/77 des Notars Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen – hat der Schulverband an die Gemeinde die an der Westseite des Schulverbandsgeländes gelegene Zuwegung veräußert. Diese Zuwegung erschließt insbesondere die auf dem Gelände des Schulverbandes angelegten bzw. noch anzulegenden Stellplätze (Trennstücke aus den Flurstücken 87/11 und 79/44 Flur 11 in Größe von ca. 710 bzw. 910 qm). Mit diesem Vertrag hat die Gemeinde die durch Vertrag Urkundenrolle Nr. 1127/71 zwischen dem Schulverband und Professor Dr. Baganz bestellte Grunddienstbarkeit übernommen im Hinblick auf die Zuwegung zum Flurstück 79/12 der Flur 11 und den Vertrag über die Nutzung einer Zuwegung zwischen dem Schulverband und Professor Dr. Baganz mit Urkundenrolle Nr. 1126/71, alle beurkundet vor dem Notar Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen. Dagegen erhält der Schulverband von der Gemeinde die nicht als Zuwegung benötigte Teilfläche aus dem Flurstück 79/43 der Flur 11 in Größe von ca. 350 qm.

Sämtliche vorstehend erwähnten Flurstücke sind – soweit sie im Eigentum des Schulverbandes bzw. der Gemeinde stehen – in dem anliegenden Lageplan aufgeführt, der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 1

Stellplätze auf dem Schulverbandsgelände

- I. Auf den im Eigentum des Schulverbandes stehenden Flurstücken 79/44 und 79/43 der Flur 11 werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge errichtet. Diese verbleiben im Eigentum des Schulverbandes.
- II. Der Schulverband ist zuständig für die Anlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Stellplatzfläche, die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag rot umrandet ist. Der Schulverband genehmigt der Gemeinde, auf dem Schulgrundstück durch die Gemeinde die in der Anlage 2 grün umrahmte Fläche als Stellplätze anlegen zu lassen. Für die Unterhaltung und Erneuerung ist die Gemeinde zuständig, soweit sie die grün umrahmte Fläche betrifft.
- III. Schulverband und Gemeinde sind gegenseitig berechtigt, die nach § 1 Absatz II geschaffenen bzw. noch zu schaffenden Stellplätze jederzeit für Veranstaltungen der Schule, für Veranstaltungen in der Sporthalle sowie in den Sonderräumen der Gemeinde und auf dem Gelände des Sportzentrums zu benutzen, ohne dass hierfür Entgelte erhoben werden. Dieses Recht wird für die Gemeinde Moorrege für die in § 1 Absatz II dem Schulverband gehörenden Stellplätze dahin eingeschränkt, dass jedoch während des eigentlichen Schulunterrichtes diese Plätze nur dem Schulverband zur Verfügung stehen.

§ 2

Nutzung des Informationszentrums

- I. Das Informationszentrum, das im Eigentum des Schulverbandes steht, darf für Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppen nicht zur Verfügung gestellt werden.
- II. Der Schulverband gestattet der Gemeinde, das Informationszentrum außerhalb der Schulzeit für kulturelle Veranstaltungen selbst oder durch die Vereine in der Gemeinde nutzen zu können. Die Nutzung umfasst nur das Informationszentrum mit der Zuwegung über die Pausenhalle sowie die von der Pausenhalle aus zugängigen WC-Anlagen. Für diese Nutzung hat die Gemeinde eine Entschädigung zu zahlen, die außerhalb dieses Vertrages vom Schulverband nach dem jeweiligen Kostenaufwand für Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Unterhaltungsanteile anteilig festgesetzt wird. Ein Ausschank von Getränken ist nicht gestattet.
- III. Der Schulverband verpflichtet sich, den anderen Gemeinden des Schulverbandes die außerschulische Nutzung des Informationszentrums nur entsprechend der Absätze I und II des § 2 zu gestatten.

§ 3

Bau der Sporthalle

Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde. Hierzu wird vereinbart:

- I. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/44 und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/44 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/44 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/44 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.

- II. Sollte die o.b. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.
- III. Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:
- a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.
 - b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.
 - c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.
 - d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.
- IV. Die Sporthalle soll an der süd-westlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nord-östlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilen sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.
- V. Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.
- IV. Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.

- VII. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen.
- VIII. Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.
- IX. Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.

§ 4

Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände

- a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.
- b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.
- c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.
- d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.

§ 5

Nutzung der Sporthalle

- a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zur Zeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.

- b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.
- c) Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen. Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird. Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.

Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.

- d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.
- e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.

§ 6**Außerschulische und außersportliche Nutzung
der Sporthalle durch die Gemeinde**

- I. Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaubt. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.
- II. Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.
- III. Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von der Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

§ 7**Anlagen im Sportzentrum**

- I. Der Schulverband erhält das Recht, auf dem Gelände der Gemeinde eine Kampfbahn Type C anzulegen. Die Finanzierung und Unterhaltung sowie die Erneuerung obliegt hierfür dem Schulverband mit Ausnahme des Rasenspielfeldes, für das die Unterhaltung und Erneuerung von der Gemeinde übernommen wird. Eigentümer dieser Kampfbahn Type C ist die Gemeinde.
- II. Die übrigen auf dem Sportgelände vorgesehen Sportanlagen finanziert, unterhält und erneuert die Gemeinde.
- III. Die Planungskosten von 24.131,16 DM werden zu einem Drittel vom Schulverband und zu Zweidrittel von der Gemeinde finanziert.

- IV. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet für die Kampfbahn Type C der Schulverbandsvorsteher mit dem Bürgermeister der Gemeinde Moorrege und für die übrigen Plätze der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege.

§ 8

Nutzung der Sportanlagen

- I. Dem Schulverband steht während der Schulzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die Nutzung der gemeindlichen Gymnastikwiese, des Rasenbolzplatzes und zweiter Kleinspielfelder sowie der gemeindlichen Stellplatzanlage und der Außentoiletten nach der jeweiligen Inbetriebnahme zu, außerdem während der gesamten Schulzeit die Nutzung der Kampfbahn Type C.
- II. Für die Zeiten außerhalb § 8 Absatz I letzter Halbsatz erhält die Gemeinde das Nutzungsrecht für das Rasenspielfeld der Kampfbahn Type C. Die Gemeinde ist berechtigt, das Rasenspielfeld auch durch die übrigen Gemeinden des Schulverbandes nutzen zu lassen und hierfür ein besonderes Nutzungsentgelt zu fordern.
- III. Die Anlagen der Kampfbahn Type C mit Ausnahme des Rasenspielfeldes können außerhalb der Zeiten des § 8 Absatz I zu 40 % vom Schulverband einschließlich der Mitgliedsgemeinden Haselau, Haseldorf und Heist und mit 60 % von der Gemeinde Moorrege genutzt werden. Einzelheiten über die Nutzungszeiten regelt eine außerhalb dieses Vertrages abzuschließende Vereinbarung.
- IV. Der Schulverband sowie die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Moorrege (Nutzungsberechtigte) sind berechtigt, ihren Turn- und Sportvereinen für die ihnen zugeteilten Zeiten gem. Vereinbarung nach § 8 Absatz III die Anlagen zur Nutzung zu übertragen. Vertragspartner bleiben aber die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 9

Sonstige Anlagen

Der Schulverband gestattet der Gemeinde, auf seinem Grund und Boden gemäß der Planung für das Sport- und Schulzentrum vor der Nord-West-Seite der Sporthalle eine Rollschuhbahn/Eislaufbahn auf eigene Kosten anzulegen, zu unterhalten und zu erneuern. Hierzu gehört im Bedarfsfall auch die entsprechende Einfriedigung. Eigentümer dieser Rollschuhbahn/Eislaufbahn ist jedoch ausschließlich der Schulverband.

Sollte bei einer späteren möglichen Schulerweiterung sich ein zusätzlicher Bedarf an Pausenhöfen ergeben, wird das Nutzungsrecht für die Rollschuhbahn/Eislaufbahn eingeschränkt und darf zur Zeit montags bis freitags während der Schulzeiten von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr nicht ausgeübt werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

§ 10

Vermögensauseinandersetzung

Für die Vermögenseinbringung und eine etwaige spätere Vermögensauseinandersetzung wird vereinbart, dass die Werte zur Zeit der Auseinandersetzung durch Schiedsgutachter festgestellt werden. Der Schulverband und die Gemeinde benennen je einen Gutachter. Die beiden Schiedsgutachter wählen einen Obmann als Vorsitzenden. Wenn die beiden Schiedsgutachter sich über den zu wählenden Obmann nicht einigen, ist dieser von dem zuständigen Amtsgericht zu ernennen. Maßgebend für die Vermögensauseinandersetzung ist die in diesem Verträge geregelte anteilige Vermögenseinbringung für die Finanzierung im Sinne von § 1 Absatz II, § 3 Absatz III Ziffer c, § 3 Absatz V, § 3 Absatz VI, § 4, § 7 Absatz I bis III und § 9.

§ 11

Grunddienstbarkeiten

- I. - hier fehlt der Anfang (O.-Vertrag sucht Uko raus) – diesen Vertrag durch Grunddienstbarkeiten abzusichern.

- II. Die Gemeinde bewilligt und beantragt auf ihrem Grundvermögen Blatt 0481 zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers des Grundbuchs von Moorrebe Blatt 0550 eine Grunddienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass der Berechtigte die Nebenräume zur Sporthalle gemäß § 5 dieses Vertrages, die Anlagen im Sportzentrum – Kampfbahn Type C – gemäß § 7 dieses Vertrages und die Sportanlagen – Gymnastikwiese, Rasenbolzplatz, Kleinspielfelder – gemäß § 8 dieses Vertrages nutzen darf.

Der Schulverband bewilligt und beantragt auf seinem Grundvermögen Blatt 0550 für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Moorrege Blatt 0481 eine Grunddienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass die Berechtigte das Grundstück des Verpflichteten im Hinblick auf die Stellplätze gemäß § 1, im Hinblick auf das Informationszentrum gemäß § 2, im Hinblick auf die Sporthalle gemäß §§ 3 bis 6 und im Hinblick auf die Rollschuhbahn/Eislaufbahn gemäß § 9 dieses Vertrages nutzen darf.

§ 12**Änderung im Eigentum**

Wenn sich die Eigentumsverhältnisse bei einem der Vertragspartner ändern, ist dieser verpflichtet, die mit diesem Verträge eingegangenen Rechte und Pflichten voll auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen zu verpflichten, diese Verpflichtungen etwaigen weiteren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 13

Die Parteien bevollmächtigen die Bürovorsteherin Frau Anneliese Tollmien geb. Gosau aus Uetersen, etwaige Berichtigungs- bzw. Ergänzungserklärung in ihrem Namen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, und zwar unter Befreiung von § 181 BGB und mit der Berechtigung, Untervollmacht zu erteilen.

§ 14**Vertragskosten**

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung übernehmen die Vertragsschließenden je zur Hälfte.

§ 15

Dieser Vertrag wird abgeschlossen vorbehaltlich der Zustimmung der Schulverbandsvertretung und der Gemeindevertretung Moorrege. Die Kommunalaufsicht soll gebeten werden, diesen Vertrag zu billigen und ihn einer späteren Auseinandersetzung zugrunde zu legen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Klaus Hasenclever
gez. Hans Jacob Carstens
gez. Karl Weinberg
gez. Diedrich Früchtenicht
gez. Dr. Henningsen, Notar

Anlage 1 und 2 (Pläne)